

bundeskanzleramt.gv.at

An die Abteilung VI/1
im Hause

BA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Philipp Amir Selim, BA
Sachbearbeiter

philipp.selim@bka.gv.at
+43 1 531 15-203938
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.503.875

Ihr Zeichen: 2026-0.471.861

D I E N S T Z E T T E L

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich von der do. Abteilung zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis:

Gemäß § 3 Abs. 4a sollen subsidiär Schutzberechtigte Anspruch auf Familienbeihilfe haben. Gemäß § 2 Abs. 10 soll dieser Anspruch aber nicht bestehen, solange sie Leistungen aus der Grundversorgung erhalten. In diesem Fall sollen subsidiär Schutzberechtigte nur für Kinder mit einer erheblichen Behinderung Anspruch auf Familienbeihilfe haben.

Zugleich soll für subsidiär Schutzberechtigte das bisherige Erwerbstätigkeitserfordernis für den Bezug von Familienbeihilfe entfallen, was in den Erläuterungen mit einem Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1347¹ begründet wird. Dieser nicht näher spezifizierte Hinweis dürfte sich auf Art. 31 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 beziehen, wonach Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, hinsichtlich der sozialen Sicherheit und der Sozialhilfe wie Staatsangehörige des Mitgliedstaats zu behandeln sind.

Unter diesem Gesichtspunkt ist — unvorgreiflich der Einschätzung der für die Beurteilung der Unionsrechtskonformität vornehmlich zuständigen do. Abteilung — auf Folgendes hinzuweisen: Zu den von Art. 31 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 erfassten Leistungen der sozialen Sicherheit zählt unter anderem die Familienbeihilfe (vgl. Art. 3 Z 16 der Verordnung [EU] 2024/1347; EuGH 16.6.2022, Rs. C-328/20, *Kommission/Österreich* [Indexierung

¹ Verordnung (EU) 2024/1347 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU, ABl. L Nr. 2024/1347 vom 22.05.2024.

von Familienleistungen], ECLI:EU:C:2022:468, Rn. 42). Anders als für Sozialhilfeleistungen scheint Art. 31 der Verordnung (EU) 2024/1347 auch keine Ausnahmen vom Grundsatz der Gleichbehandlung in Bezug auf Leistungen der sozialen Sicherheit vorzusehen.

Daher könnte bei Personen mit internationalem Schutz fraglich erscheinen, wie sich das Ausschlusskriterium des Grundversorgungsbezugs — das von vornherein nicht auf Staatsbürger anwendbar ist (vgl. Art. 2 der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004) — mit Art. 31 der Verordnung (EU) 2024/1347 vereinbaren lässt. Da der Bezug von Leistungen der Grundversorgung in § 2 Abs. 10 als allgemeiner Ausschlussgrund formuliert ist, stellt sich diese Frage ebenso bei Asylberechtigten, die unter Umständen (vorübergehend) Leistungen der Grundversorgung beziehen (vgl. zB § 3 Abs. 5 des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 – GVG-B 2005, BGBl. Nr. 405/1991; § 4 Abs. 2 Z 6 des NÖ Grundversorgungsgesetzes, LGBl. 9240-0) und ebenfalls gemäß Art. 31 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 wie Staatsbürger zu behandeln sind.

Zum rückwirkenden Inkrafttreten:

Der neu vorgeschlagene § 3 Abs. 6 soll rückwirkend mit 1. Juli 2026 in Kraft treten und den Anspruch auf Familienbeihilfe für Personen, denen ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt, ausschließen, wenn sie Leistungen aus der Grundversorgung erhalten. Da der bisherige § 3 Abs. 6 — ohne ein solches Ausschlusskriterium — nach wie vor in Kraft ist (dazu im Detail die legislatischen Anmerkungen zu Z 7 [§ 55 Abs. 57]), wäre die insofern rückwirkende Verschlechterung in den Erläuterungen unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten entsprechend zu begründen (zu den verfassungsrechtlichen Maßstäben siehe zB VfSlg. 13.020/1992 mwN).

Zu Art. 2 (Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes):

Zu Z 3 (§ 51 Abs. 3 bis 5):

Abs. 3:

Abs. 3 soll für Ukraine-Vertriebene „zumindest für die Zeit des bewaffneten Konflikts“ die gesetzliche Vermutung eines Lebensmittelpunktes im Bundesgebiet aufstellen. Zugleich soll Abs. 3 gemäß Abs. 5 „mit dem Tag der Beendigung des Aufenthaltsrechtes [...] außer Kraft“ treten. Um eine einheitliche Regelung des zeitlichen Geltungsbereichs sicherzustellen,

könnte erwogen werden, in Abs. 3 allein an die Dauer des vorübergehenden Aufenthaltsrechts und nicht zusätzlich an die Beendigung des bewaffneten Konflikts zu knüpfen (zumal es sich bei Letzterem um eine nach dem Völkerrecht zu beurteilende Frage handelt).

Diese Anregung gilt auch für den korrespondierenden § 3 Abs. 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, der durch den vorliegenden Entwurf neuerlich in Kraft gesetzt werden soll (siehe § 55 Abs. 57 des Entwurfs) und bei dieser Gelegenheit angepasst werden könnte.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):

Zum Titel:

Die geplante Novelle könnte zum Anlass genommen werden, die allgemein gebräuchliche, aber nach wie vor nicht amtliche Abkürzung „FLAG“ in den Titel aufzunehmen:

1. Im Titel wird der Klammerausdruck „(Familienlastenausgleichsgesetz 1967)“ durch den Klammerausdruck „(Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – FLAG)“ ersetzt.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 10):

Um den Klammerausdruck zu vermeiden, könnte die Formulierung „deren Kind gemäß § 8 Abs. 5 erheblich behindert ist“ verwendet werden. Diese Anregung gilt für den gesamten Entwurf.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 4):

Anstatt „Status des subsidiär Schutzberechtigten“ könnte es im Sinn einer einheitlichen Terminologie „Status subsidiären Schutzes“ heißen (siehe § 8 des Asylgesetzes 2005 — AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005). Diese Anregung gilt für den gesamten Entwurf.

Zu den Z 2 und 3 (§ 3 Abs. 4 und 4a):

Die beiden Novellierungsanordnungen könnten zusammengefasst und die Terminologie könnte im Sinn der vorstehenden Anregung vereinheitlicht werden:

2. In § 3 wird Abs. 4 durch folgende Abs. 4 und 4a ersetzt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 haben Personen, denen der Status subsidiären Schutzes nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde, Anspruch auf Familienbeihilfe, sofern sie keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten. Anspruch besteht auch für Kinder, denen der Status subsidiären Schutzes nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde, sofern sie keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten. Ausgenommen vom Ausschluss des Anspruchs auf Familienbeihilfe sind Personen, deren Kind erheblich behindert (§ 8 Abs. 5) ist.

(4a) Abweichend von Abs. 1 haben Personen, denen der Status subsidiären Schutzes nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde, Anspruch auf Familienbeihilfe. Anspruch besteht auch für Kinder, denen der Status subsidiären Schutzes nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde.“

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 6):

Wenn die zu zitierende Rechtsvorschrift einen Kurztitel hat, ist statt des Langtitels nur dieser zu verwenden (LRL 133); die Abkürzung („VertriebenenVO“) enthält keinen Bindestrich; die maßgebliche Fassung wäre mit „in der Fassung“ anzugeben (vgl. LRL 131). Es könnte also lauten:

„(6) Personen, denen aufgrund der Vertriebenen-Verordnung (VertriebenenVO), BGBl. II Nr. 92/2022, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 27/2023, ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt, haben Anspruch auf Familienbeihilfe [...]“

Diese Anregung gilt auch für Z 5 (§ 3 Abs. 6a) und Z 8 (§ 55 Abs. 73 Z 2 [„VertriebenenVO“]).

Zu den Z 4 und 5 (§ 3 Abs. 6 und 6a):

Die beiden Novellierungsanordnungen könnten gemeinsam mit der Neuerlassung des Abs. 7 zusammengefasst werden („4. In § 3 wird Abs. 6 durch folgende Abs. 6, 6a und 7 ersetzt:“). Ansonsten hat die Novellierungsanordnung zu lauten:

5. Dem § 3 wird folgender Abs. 6a angefügt:

Zu Z 6 (§ 39g Abs. 7):

Diese Bestimmung sieht die einmalige Zahlung eines „Pauschalbetrag[s] von maximal 400 000 Euro“ vor. Es wird angeregt, eine fixe Summe (statt einer Höchstsumme) festzulegen, zumal es sich um einen Pauschalbetrag handeln soll, der begrifflich unabhängig vom tatsächlichen Aufwand (also pauschal) zu zahlen ist. Nach den Erläuterungen werden hingegen lediglich die „tatsächlichen Kosten“ ersetzt; dies wäre klarzustellen.

Zu Z 7 (§ 55 Abs. 57):

Die Bestimmungen über das In- und Außerkrafttreten in § 55 Abs. 57 und 73 sollten überdacht werden (ein legislativer Alternativvorschlag findet sich am Ende der nachstehenden Anmerkungen zu den Novellierungsanordnungen Z 7 und 8):

§ 55 Abs. 57 ordnet das In- und Außerkrafttreten des § 3 Abs. 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2022 an. Ursprünglich (in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2022) war ein Außerkrafttreten „spätestens [...] mit 4. März 2024“ vorgesehen. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 184/2023 wurde das Datum auf den „4. März 2025“ und mit der Novelle BGBl. I Nr. 11/2025 auf den „31. Oktober 2025“ geändert. Durch die Novelle BGBl. I Nr. 64/2025 wurde § 3 Abs. 6 schließlich neu erlassen und mit 1. November 2025 in Kraft gesetzt (siehe § 55 Abs. 70). Zugleich wurde in § 55 Abs. 57 das Außerkrafttreten des § 3 Abs. 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2022 auf „spätestens [...] 30. Juni 2026“ verschoben.

Der zeitliche Geltungsbereich des § 3 Abs. 6 und 7 gestaltet sich somit wie folgt:

§ 3 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2022 trat (durch Derogation) gleichzeitig mit Inkrafttreten des neuen § 3 Abs. 6 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 64/2025 mit 1. November 2025 außer Kraft (jedenfalls zu vermeiden wäre daher ein paralleler zeitlicher Geltungsbereich, wie in § 55 Abs. 57 zweiter Satz vorgeschlagen). Für ihn entfaltete die Außerkrafttretensbestimmung in § 55 Abs. 57 („spätestens [...] 30. Juni 2026“) somit keine Wirkung mehr.

Auch für § 3 Abs. 6 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 64/2025 entfaltete § 55 Abs. 57 keine Wirkung mehr. Denn der Wortlaut dieser Außerkrafttretensbestimmung bezog sich nach wie vor auf § 3 Abs. 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2022 und somit nicht auf den durch die Novelle BGBl. I Nr. 64/2025 neu erlassenen § 3 Abs. 6 (sondern lediglich auf § 3 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2022).

Um § 3 Abs. 6 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 64/2025 ebenfalls mit 30. Juni 2026 außer Kraft treten zu lassen, hätte für ihn eine eigene Außerkrafttretensbestimmung getroffen werden müssen (und zwar in § 55 Abs. 70, der das Inkrafttreten des novellierten § 3 Abs. 6 regelt).

Somit hat weder § 55 Abs. 57 noch eine andere Vorschrift für § 3 Abs. 6 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 64/2025 ein Außerkrafttreten mit 30. Juni 2026 vorgesehen. Dieser § 3 Abs. 6 steht also — wie im Rechtsinformationssystem dokumentiert — nach wie vor in Kraft (auch die Materialien geben keinen Anhaltspunkt für ein anderes Auslegungsergebnis).

Was nun den zeitlichen Geltungsbereich des abermals neu zu erlassenden § 3 Abs. 6 betrifft, erscheint es zielführend, sein In- und Außerkrafttreten (wie für die übrigen Bestimmungen) in § 55 Abs. 73 zu regeln (siehe dazu den legislatischen Vorschlag unten); mit seinem Inkrafttreten würde zugleich § 3 Abs. 6 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 64/2025 außer Kraft treten.

§ 3 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2022 wiederum trat gemäß § 55 Abs. 57 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 64/2025 mit 30. Juni 2026 außer Kraft. Gemäß dem vorgeschlagenen § 55 Abs. 57 soll er nun abermals mit 12. März 2022 in Kraft und gemäß § 55 Abs. 73 mit Beendigung des vorübergehenden Aufenthaltsrecht außer Kraft treten.

Dazu ist Folgendes zu bemerken: § 55 Abs. 57 ist mit 30. Juni 2026 gegenstandslos geworden, da sich die Geltung von In- und Außerkrafttretensbestimmungen mit dem Eintritt der mit ihnen verbundenen Rechtswirkungen erschöpft (vgl. Art. 49a Abs. 2 Z 3 B-VG und Pkt. 31 der Richtlinien für die Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen). Aus Gründen der Rechtsdokumentation sollten In- und Außerkrafttretensbestimmungen, die ihre Wirkung bereits entfaltet haben, grundsätzlich nicht Gegenstand einer Novellierung werden.

§ 3 Abs. 7 bleibt für den Zeitraum von 12. März 2022 bis 29. Juni 2026 ohnedies weiterhin anwendbar (zur Zeitbezogenheit zB VwGH 26.4.2018, Ra 2018/16/0003). Soll der bereits außer Kraft getretene § 3 Abs. 7 nun für die Zeit ab 30. Juni 2026 abermals in Kraft treten, wäre er in einer entsprechenden Novellierungsanordnung neuerlich zu erlassen („x. Dem § 3 wird folgender Abs. 7 angefügt:“) und rückwirkend mit 30. Juni 2026 in Kraft zu setzen (siehe dazu den legislatischen Vorschlag unten) (vgl. LRL 53).

Sollte § 55 Abs. 57 entgegen ho. Anregung novelliert werden, wäre aus Gründen der Rechtsdokumentation auch für diese Bestimmung eine Anordnung über ihr Inkrafttreten zu treffen; im Platzhalter „BGBl. I Nr. xxx/2026“ wären geschützte Leerzeichen zu ergänzen.

Für das Außerkrafttreten des nunmehr vorgeschlagenen § 3 Abs. 6 könnte anstelle der Wendung „mit Ablauf des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens des § 2 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026“ schlicht die Wendung „mit dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag“ erwogen werden; dieser Formulierungsvorschlag gilt auch für den insoweit gleich textierten § 55 Abs. 73 Z 3.

Zu Z 8 (§ 55 Abs. 73):

Da Abs. 73 sowohl das In- als auch das Außerkrafttreten bestimmt, sollte es lauten: „Für das In- und Außerkrafttreten [...] gilt Folgendes:“.

Da die Angabe der Fassung in Abs. 73 bereits allgemein erfolgt, muss die Fassungsangabe in den Z 1 bis 4 bei den im Einzelnen erfassten Bestimmungen nicht wiederholt werden (ansonsten müsste der Beistrich nach der Fassungsangabe in Z 3 entfallen). Die Ziffern sollten außerdem korrekt formatiert werden („52_Aufzaehl_e1_Ziffer“).

Bei der Angabe des Fundstellennachweises für das „Bundesgesetz, BGBl. I Nr. xxx/2026,“ können die beiden Beistriche entfallen.

Bei „§ 39g Abs. 7“ fehlt ein geschütztes Leerzeichen.

Zu den Z 7 und 8 (§ 55 Abs. 57 und 73):

Den vorstehenden Anregungen könnte etwa mit einer Novellierungsanordnung nach folgendem Muster entsprochen werden:

8. Dem § 55 wird folgender Abs. 73 angefügt:

„(73) Für das In- und Außerkrafttreten der vom Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2026 erfassten Bestimmungen gilt Folgendes:

1. § 2 Abs. 10 und § 39g Abs. 7 treten mit dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.
2. § 3 Abs. 4a und 6a tritt mit dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft; § 3 Abs. 6a tritt gleichzeitig mit der Beendigung des Aufenthaltsrechts nach § 4 VertriebenenVO außer Kraft.
3. § 3 Abs. 4 tritt rückwirkend mit 12. Juni 2026 in Kraft und mit dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag außer Kraft.
4. § 3 Abs. 6 tritt rückwirkend mit 1. Juli 2026 in Kraft und mit dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag außer Kraft.
5. § 3 Abs. 7 tritt rückwirkend mit 30. Juni 2026 in Kraft und gleichzeitig mit der Beendigung des Aufenthaltsrechts nach § 4 VertriebenenVO außer Kraft.“

Zu Art. 2 (Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes):

Zu den Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 1 Z 5 lit. c und d):

Die beiden Novellierungsanordnungen könnten zusammengefasst werden (ansonsten wäre bei Z 1 die Novellierungsanordnung „lautet“ zu vermeiden, da diese voraussetzt, dass eine Gliederungseinheit mit der betreffenden Bezeichnung dem geltenden Rechtsbestand angehört); bei der Abkürzung „lit.“ sollte jeweils ein Abkürzungspunkt ergänzt werden und es sollte die korrekte Formatierung verwendet werden („53_Litera_e2“).

Auch im Kinderbetreuungsgeldgesetz sollte auf eine einheitliche Terminologie beim nunmehrigen „Status subsidiären Schutzes“ geachtet werden.

Bei Bezugnahmen auf ein Gesetz als Ganzes sollte der Kurztitel und nicht die Abkürzung verwendet werden; in lit. c hätte es also zu lauten: „nach dem Asylgesetz 2005“ (statt „nach dem AsylG 2005“).

Die Vertriebenen-Verordnung sollte — wie im Familienlastenausgleichsgesetz — bei erstmaliger Zitierung mit ihrem Kurztitel, der korrekten Abkürzung und der maßgeblichen Fassung angeführt werden; weiters sollte im Sinn der Einheitlichkeit nicht auf den „Status der Vertriebenen“, sondern auf das „Aufenthaltsrecht für Vertriebene“ (vgl. § 62 AsylG 2005) oder das „vorübergehende Aufenthaltsrecht“ (vgl. die Vertriebenen-Verordnung) Bezug genommen werden.

Diesen Anregungen könnte zB mit folgender Formulierung entsprochen werden:

1. § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c und d lautet:

- „c) Personen, denen der Status subsidiären Schutzes nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde, oder
- d) Personen, denen ~~der Status der Vertriebenen nach § 62 Abs. 1 AsylG 2005 in Verbindung mit aufgrund~~ der Vertriebenen-Verordnung (VertriebenenVO), BGBl. II Nr. 92/2022, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 27/2023, zuerkannt wurde ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt.“

Zu Z 3 (§ 51 Abs. 3 bis 5):

Statt „In“ sollte es in der Novellierungsanordnung „Dem“ lauten.

Im Sinn der Einheitlichkeit könnte in Abs. 3 statt auf „[a]us der Ukraine Vertriebene (§ 62 AsylG 2005)“ wie in § 2 Abs. 1 Z 5 lit. d auf „Personen, denen aufgrund der Vertriebenen-Verordnung ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt“ abgestellt werden.

§ 50 Abs. 29 KBGG sah für Ukraine-Vertriebene eine gesetzliche Vermutung des Mittelpunkts ihrer Lebensinteressen in Österreich vor. Diese Bestimmung trat gemäß § 50 Abs. 30 mit 30. Juni 2026 außer Kraft (und nicht erst mit Ablauf des 30. Juni 2026). Nun soll diese gesetzliche Vermutung in § 51 Abs. 3 mit 1. Juli 2026 rückwirkend wieder in Kraft treten. Für den 30. Juni 2026 fehlt damit eine gesetzliche Vermutung, was zu einer allenfalls unbeabsichtigten Lücke für diesen einen Tag führen könnte.

In den Abs. 4 und 5 sollte jeweils der Beistrich nach „BGBl. I Nr. xxx/2026“ entfallen.

IV. Zu den Materialien

Die ausgesprochen komplexen In- und Außerkrafttretensbestimmungen sollten in den Erläuterungen zumindest in ihren Grundzügen erklärt werden.

Bei Bezugnahmen auf die Vertriebenen-Verordnung als Ganzes sollte der Kurztitel und nicht die Abkürzung („VertriebenenVO“) verwendet werden.

Die erstmalige Zitierung der Verordnung (EU) 2024/1347 sollte ebenso wie die des Asylgesetzes 2005 auch in den Erläuterungen mit der Angabe des Fundstellennachweises erfolgen; selbiges gilt für das Zitat des „Durchführungsbeschluss[es] 2025/1460 des Rates“. Wird im Folgezitat auf einen bestimmten Paragraphen Bezug genommen, wäre die Abkürzung zu verwenden (zB „§ 62 Abs. 1 AsylG 2005 [auf Seite 2]).

Das Wort „gemäß“ sollte nicht mit „gem.“ abgekürzt werden (LRL 148 iVm Anhang 1).

Auf folgende Schreibversehen wird hingewiesen:

„zielgerichtet“ (Seite 1)

„Ukraine-Vertriebene“ (fehlender Bindestrich; Seite 2)

„§ 4 VertriebenenVO“ (ohne Bindestrich; Seite 2)

„Entfall des Zusatzerfordernisses“ (Seite 2)

22. Juli 2026

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt

